

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: Förderkreis „Leben braucht Wasser“
2. Er hat seinen Sitz in Seckach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Adelsheim eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereines

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung mildtätiger Zwecke für die bedürftigen Menschen in Peru. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau von Pumpen und Brunnen, sowie sanitäre Anlagen für Familien. Die Herstellung von Pumpen wird von lokalen Handwerkern durchgeführt, was eine problemlose Wartung und eine lange Lebensdauer garantiert.

- Einsatz der Pumpen zur Bewässerung der Kulturen von Kleinbauern und Familien, dadurch Steigerung des Ertrages und ggf. zusätzliche Ernten. Durch Förderung der Gemüseproduktion soll ein Beitrag zur gesunden Ernährung gewährleistet werden.
- Einsatz der Pumpen zur besseren Versorgung der Nutztieren mit Wasser. Dadurch wird die Milchleistung von Kühen und Ziegen verbessert, was gleichzeitig eine bessere Einnahmequelle für den Lebensunterhalt bedeutet.
- Einsatz der Pumpen für den Haushalt was eine erhebliche Arbeitsentlastung meist für den Frauen und Kinder bedeutet .
- und den hygienischen Zustand verbessert.

Die Finanzierung der Pumpen für die Kleinbauern soll nach Möglichkeit über Mikrokredite erfolgen.

Die Pumpen werden mit menschlicher Muskelkraft betätigt. Dadurch soll vermieden werden dass der Grundwasserspiegel sinkt.

Die Arbeit des Vereins ist unpolitisch und überkonfessionell

Aufgaben des Vereines sind:

1. Die finanzielle, logistische oder beratende Unterstützung konkreter Hilfsprojekte insbesondere in Peru.
2. Sammeln von Spenden, und Fördermittel, die ausschließlich dem Zweck des Vereines zur Verfügung gestellt werden.
3. Ausbildung / Qualifizierung von Handwerker zur eigenständigen Herstellung von Pumpen nach Vorgabe
4. Förderung von Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern und Organisationen.
5. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der genannten Zielsetzung.
6. Die Unterhaltung eigener Einrichtungen, die dem Zweck des Vereines dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Spendenmittel müssen dem Zweck des Vereines zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die satzungsgemäße Zielsetzung des Vereines ideell und/oder finanziell unterstützen und fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod oder Auflösung der Personenvereinigung bzw. juristischen Person,
 2. durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres,
 3. durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt,
 4. durch Verweigerung oder Verzögerung der Beitragszahlung,
 5. aus sonstigen wichtigen Gründen.
 6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbetrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung muss in schriftlicher Form mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung im Gemeindeblatt Seckach, den Fränkischen Nachrichten und der RNZ veröffentlicht werden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden. Mitglieder sind als natürliche oder juristische Person mit einer Stimme stimmberechtigt. Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Ersten Vorsitzenden und einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
5. Der Mitgliederversammlung sind Jahresrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung, Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.
6. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Anträge für die Tagesordnung zur Beschlussfassung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
7. Näheres regelt eine Geschäftsordnung
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Änderung der Satzung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich folgendermaßen zusammen:
 1. dem Vorsitzenden
 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Geschäftsführer(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzenden , dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer mit je Alleinvertretungsrecht vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren:
 1. den/die Erste/n Vorsitzende/n
 2. den / die stellvertretende Vorsitzende
 3. den / die Geschäftsführer / inDer Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis die Nachfolger(innen) gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle über die Verwaltung und das Vermögen des Vereines.
6. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt von einem anderen, vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied verwaltet. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Näheres regelt eine Geschäftsordnung

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereines im Namen des Vorstandes gemäß der Satzung und der Beschlüsse der jeweiligen Organe.
2. Der/die Geschäftsführer/in verwaltet die Mittel gemäß der benannten Ziele und Aufgaben und informiert in regelmäßigen Abständen den Vorstand.
3. Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die „Dritte-Weltgruppe Adelsheim Osterburken e.V.“.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen